

## 2. Kurhessen-Waldeck

*Peter Gbiorczyk: Die Entwicklung des Landschulwesens in der Grafschaft Hanau von der Reformation bis 1736. Die Ämter Büchertal und Windecken. Teil I: Textband, Teil II: Quellenband auf CD-ROM. Shaker Verlag, Aachen 2011. ISBN 978-3-8440-0331-4. 570 S. mit CD-ROM. 36,80 Euro.*

Einer gebührenden Anzeige dieser voluminösen, mit einem Geleitwort von Gerhard Menk versehenen Untersuchung der Entwicklung des Landschulwesens in dem genannten Territorium von der Reformation bis zum Anfall an die Landgrafschaft Hessen-Kassel 1736 aus der Feder des früheren Bruchköbeler Pfarrers und späteren Dekans des Kirchenkreises Hanau-Land (1989–2005) setzt schon der Umfang (auch ohne Überschneidungen über 1300 Seiten) gewisse Grenzen. Hinzu kommt die Respekt gebietende Vielfalt der untersuchten Fragehinsichten: Gbiorczyk hat hier den Versuch unternommen, „das Landschulwesen der Region durch die Auswertung des umfangreichen örtlichen und regionalen ungedruckten und gedruckten Quellenmaterials, der Literatur zu historisch-pädagogisch, sozialgeschichtlich und theologisch ausgerichteten Forschungsansätzen, bereits veröffentlichter Regionalgeschichten und Abhandlungen zu speziellen Fragestellungen umfassender darzustellen“ (18). Er ist zu diesem Zweck „auf die Dörfer“ gegangen mit dem Ziel, die Schulwirklichkeit, die tatsächliche Lage und Funktion der Schule „vor Ort“ zu untersuchen (19). Zu Transskriptionen handschriftlich verfaßter Direktschriften in den Pfarrarchiven (z. B. Kirchbaurechnungen) und zahlreicher ungedruckter Quellen in den Akten des Konsistoriums in Hanau und im Hessischen Staatsarchiv Marburg kommen noch nicht edierte Kirchen- und Schulordnungen der Grafschaft Hanau (23; Teil II,4) usw.! Das setzt Können und Geduld voraus! Zum Amt Büchertal gehören 14 Gemeinden: Bruchkö-

bel, Dörnigheim, Hochstadt, Kesselstadt, Kilianstädten, Mittelbuchen, Niederissigheim, Niederrodenbach, Oberdorfelden, Oberissigheim, Roßdorf, Rüdigheim, Rumpenheim und Wachenbuchen. Die ebenfalls dazu gehörende Stadt Hanau wurde nicht in die Untersuchung einbezogen. Zum Amt Windecken gehören 6 Gemeinden: Windecken, Eichen, Marköbel, Niederdorfelden, Ostheim und zur Kellerei Naumburg: Erbstadt (47; eine Landkarte der Grafschaft Hanau-Münzenberg: 48f.). Im Blick auf die Dörfer der genannten Ämter kann für wenige Orte bereits Jahrzehnte vor der Reformation Schulunterricht nachgewiesen werden. Spätestens 1562 zeigt sich, dass in der Mehrheit der Dörfer Schulen bestehen, wobei auf der normativen Ebene zunächst die in den Schulunterricht und den Gottesdienst integrierte katechetische Praxis (Kenntnis von Bibel, Katechismus, Gesänge) und Elementarkenntnisse im Sinne des „gemeinen Nutzens“ (Alltag, Handwerk) wichtige Motive für deren Einrichtung waren. Soweit es das sehr begrenzte Quellenmaterial zuließ, wurde auch das jüdische Schulwesen (Windecken), das sich, von der spezifischen Religionskultur einmal abgesehen, offenbar nicht grundsätzlich vom lutherischen und reformierten Schulwesen unterschied (446f), in die Untersuchung einbezogen. Was das methodische Vorgehen dieser als „quellenbasierte Forschung“ (24) angelegten Untersuchung anbelangt, so hat sich der Vf. nach eigenem Bekunden (24) vor allem am Forschungsansatz der sog. „historischen Anthropologie“ orientiert: „Dabei wird sozialhistorisch Geschichte zunächst auf der Mikroebene von Grund auf rekonstruiert, und allgemeine Paradigmata werden genutzt, um die lokalen Einzeldaten zu einem Gesamtbild zusammenzufügen.“ Um wenigstens einen Eindruck von den vielfachen Fragehinsichten der vorliegenden Untersuchung zu vermitteln, seien deren Kapitelüberschriften genannt: (1) Einleitung – (2) Die Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen und kirchlich-konfessionellen Verhältnisse in der Grafschaft Hanau als

Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Schulwesens – (3) Die untersuchten Gemeinden in den Ämtern Büchertal und Windecken – (4) Schulunterricht in der Zeit vor der Reformation – (5) Einrichtung von Schulen mit der Einführung der Reformation – (6) Die Kirchen- und Schulordnungen als Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Schulwesens – (7) Begründungen für die Einrichtung von Schulen – (8) Die Kirchengemeinde als Träger der Schule – (9) Die Aufgabe der Konsistorien, Superintendenten/Inspektoren und Pfarrkonvente – (10) Die Aufgaben der politischen Gemeinden – (11) Die Schulhäuser – (12) Die Schulmeister/Schulfrauen – (13) Organisation des Schulunterrichts – (14) Das Schulprogramm – (15) Die Schüler/innen – (16) Einstellungen und Verhalten der Eltern – (16) Konflikte zwischen reformierten und lutherischen Gemeinden – (18) Jüdischer Schul- und Privatunterricht – (19) Einordnung der Ergebnisse in den Forschungsstand.

Im Rahmen unserer Besprechung kann nur auf einzelne Ergebnisse hingewiesen werden! Der Vf. weiß auch um die schon 1874 von Theodor Mommsen formulierte Grenze heutigen Verstehens: „Jedes Zeitalter schreibt die Geschichte der Vergangenheit neu im Hinblick auf die Bedingungen, die in seiner Zeit vorherrschen“. Dies gilt z. B. hinsichtlich des eher „etatistisch“ verstandenen Paradigmas „Konfessionalisierung“, das heute gerne in einer an „Bildungswissen“ und nicht an „Heilswissen“ (M. R. Lepsius) interessierten „allgemeinen“ Geschichtswissenschaft benutzt wird. Mag auch inzwischen im Blick auf das vor allem sozialgeschichtlich getönte „Konfessionalisierungsparadigma“ (24) die Formierung der konfessionellen Kirchentümer als „Fundamentalprozeß der Frühneuzeit“ (Wolfgang Reinhard) erkannt und Religion und Kirche nicht einfach als gesellschaftliche „Subsysteme unter mehreren anderen“, sondern als „tragende Strukturachsen der Gesellschaft insgesamt“ (Heinz Schilling) angesehen werden: Angesichts der „etatistischen“ Fokussierung des Paradigmas

droht allerdings die Mehrschichtigkeit des geschichtlichen Lebens verkürzt zu werden. Es gilt, auch die Eigentümlichkeiten der einzelnen Konfessionen wie z. B. ihre historischen Ursprungsdifferenzen, ihr unterschiedliches Kirchenverständnis, die spezifische Rolle, die der lehrgesetzlichen Doktrin zukam, die unterschiedlichen praktischen Institutionalisierungsformen usw. wahrzunehmen. Kurz: „Konfessionsbildung“ und „Konfessionalisierung“ sind – bei allen Zusammenhängen und Beziehungen – doch auch zu unterscheiden! Was die konfessionellen Elemente in den Schulen des genannten Gebietes anbelangt, so stellt Gbiorczyk fest (442): „Abgesehen von der unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtung von Schulunterricht und Kinderlehre durch den Gebrauch des Heidelberger bzw. des Katechismus Luthers lassen sich keine Unterschiede und Differenzen im Blick auf die Unterrichtsfächer und -ziele, die Organisation des Unterrichts, die Erwartungen an die Schulmeister bzw. Schulfrauen, die Art der Einbindung in kirchliche und politische Gemeinde und die örtlichen und konsistorialen Visitationen feststellen“. Was die Auswirkungen der vorherrschenden theologischen Grundannahmen auf die Erziehung der Kinder anbelangt, so finden sich „neben der jeweils vorherrschenden konfessionellen Ausrichtung Tendenzen der Säkularisierung als auch zu magisch-abergläubischer Volksreligiosität“ (443) im Sinne des mittelalterlich-apokalyptischen Weltbilds.

Was die inzwischen zahlreichen Differenzierungen und Modifikationen unterworfenen These Gerhard Österreichs von einer „Sozialdisziplinierung“ durch absolutistischen Staat und seines Werkzeugs Kirche anbelangt (22), so betont der Vf.: „Im Blick auf die Frage, welchen Zugriff der absolutistische Staat und die Kirchen durch die Schulen auf Untertanen ‚sozialdisziplinierend‘ gehabt haben, hat die Untersuchung gezeigt, daß es aus verschiedenen Gründen eine starke Stellung der örtlich verantwortlichen Amtsträger und Gremien und der Bürger

gegenüber den die gräfliche Regierung vertretenden Konsistorien gegeben hat“ (443f). Das sozialgeschichtlich bestimmte Paradigma „Sozialdisziplinierung“ weist den Pfarrern die Rolle als verlängerter Arm der Obrigkeit zu: Durch Verkündigung und Kirchengzucht sollten diese die Normen, die die weltliche Obrigkeit vorsah, um den disziplinierten Untertanenverband der Neuzeit zu schaffen, den Gemeindegliedern einpflanzen. Auch dieses Verständnis des pfarramtlichen Tuns entspricht also, wie z. B. auch die Forschungen von Carsten Lind im Blick auf Oberhessen zeigen, in dieser Breite kaum der Wirklichkeit. Die Normen der Kirchengzucht ließen sich, wie übrigens auch das gesamte Schulkonzept, worauf der Vf. hinweist, letztlich nur dann in den Gemeinden durchsetzen, wenn sie von den Gemeindegliedern akzeptiert wurden. Daß übrigens die faktische Stärke der „Basis“ (örtliche kirchliche und politische Amtsträger, Eltern) in schulischen Entscheidungsprozessen auch darin begründet war, daß die finanziellen Mittel für die Schule vor Ort aufgebracht werden mußten, wird ausdrücklich betont (444). Neben den hier oft relevanten prekären wirtschaftlichen Verhältnissen spielten auch unterschiedliche Einstellungen und Interessen von Dorfbewohnern und das persönliche Verhalten der Lehrer eine wichtige Rolle (445). „Auch bei der Durchsetzung der Schulpflicht spielen Einstellungen und Verhalten der Eltern eine große Rolle ... Die Schulzeiten sind ... zumeist das Ergebnis örtlicher Verhandlungen, da Eltern vor allem im Sommer auf die Mitarbeit der Kinder im Haus und in der Landwirtschaft angewiesen sind“ (445).

Schwieriger ist aufgrund der Quellenlage allerdings die Untersuchung der Effektivität der verordneten Bildungs- und Erziehungsziele (445ff).

Was die Forschungen von Peter Gbiorczyk anbelangt, so werde ich lebhaft auch an meine eigenen Untersuchungen zur „Hessen-Darmstädtischen Schul-Ordnung für die deutschen Schulen im Ober-Fürstentum; auf Hoch-Fürstlichen gnädigsten

Befehl publiciret den 14. August 1733“ aus der Feder von Johann Jakob Rambach (Gießen) erinnert.

Kurz: Eine kenntnisreiche, fleißige und auch zum Weiterforschen anregende Studie zu einem Thema, das in seiner Bearbeitung, wie z. B. die fünfbandige „Geschichte des deutschen Volksschulwesens“ des Marburger Theologieprofessors Heinrich Heppe (1858-1860; Ndr. 1971) ausweist, auch theologische Ahnen hat!

*Karl Dienst*